

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00769 vom 11. April 2018**

ZH Verwaltungsgericht, 2018-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2017.00769](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00769)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00769 du 11 avril 2018

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00769 del 11 aprile 2018

## **Regeste**

Kündigung | Aus mehreren Mitarbeiterbeurteilungen ergibt sich mit hinreichender Klarheit, dass die Arbeitsleistung der Beschwerdeführerin seit längerer Zeit ungenügend war; trotz mehrfacher Ermahnung stellte sich keine Besserung ein. Zudem erschien die Beschwerdeführerin regelmässig zu spät am Arbeitsplatz. Damit liegt ein sachlicher Grund für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses vor (E. 2). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Da hier eine vermögensrechtliche Angelegenheit im Streit liegt und der Streitwert mehr als Fr. 15'000.- beträgt, ist in der Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs auf die ordentliche Beschwerde zu verweisen (Art. 83 lit. g und Art. 85 Abs. 1 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.